



Anhörung 7. Mai 2008

Erläuterung zur **Verordnung des BVET über den Tierschutz beim Schlachten**

Basierend auf Artikel 209 Absatz 1 kann das Bundesamt für Veterinärwesen Amtsverordnungen technischer Art erlassen, um Bestimmungen der Tierschutzverordnung zu präzisieren.

Die vorliegende Amtsverordnung über den Tierschutz beim Schlachten enthält vorwiegend Detailregelungen, die bisher in der Richtlinie des BVET "Aufstallung und Betreuung von Tieren in Schlachthanlagen" (BVET-Richtlinie Tierschutz Nr. 800.108.03 vom 03. Nov. 2000) sowie im "Merkblatt über den Tierschutz in Schlachthanlagen" (BVET-Richtlinie Tierschutz Nr. 800.108.02 vom 01. Sept. 1986) zu finden waren.

Mit der Übernahme in diese Amtsverordnung wird die Rechtsverbindlichkeit dieser Bestimmungen geklärt, was sowohl für den kantonalen Vollzug als auch die Schlachtbetriebe die Rechtssicherheit erhöht.

Einige Artikel präzisieren Artikel mit Neuerungen in der TSchV.

Da insbesondere das Merkblatt über den Tierschutz in Schlachthanlagen bereits aus dem Jahr 1986 datiert, war es unumgänglich, die Ausführungsbestimmungen im Detail mit dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse – auch im internationalen Kontext – abzugleichen.